

MITTEILUNGSBLATT

DER

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



111. SONDERNUMMER

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 30. 07. 2021

41.a Stück

Verordnung des Rektorats

über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie bei Eignungs- und Aufnahmeverfahren

Beschluss des Rektorats vom 29.07.2021

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie bei Eignungs- und Aufnahmeverfahren

Das Rektorat hat gemäß § 1 Abs. 1 des 2.COVID-19-Hochschulgesetzes (2. C-HG) nach Anhörung der Vorsitzenden des Senats, des Universitätsrats und der Universitätsvertretung der Studierenden die folgenden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie bei Eignungs- und Aufnahmeverfahren festgelegt:

§ 1

Diese Verordnung ist unabhängig vom Ort der Abhaltung auf die folgenden Eignungs- und Aufnahmeverfahren anzuwenden, wenn sie in Präsenz durchgeführt werden:

- Diplomstudium Rechtswissenschaften
- Bachelorstudium Betriebswirtschaft
- Bachelorstudium Economics
- Bachelorstudium Umweltsystemwissenschaften mit den Fachschwerpunkten BWL, VWL und Geographie
- Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation
- Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft
- Bachelorstudium Biologie
- Bachelorstudium Molekularbiologie
- Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften
- Bachelorstudium Psychologie
- Masterstudium Psychologie
- Masterstudium Pharmazie
- Reihungsverfahren im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde
- Zulassungsprüfung Sport

§ 2

(1) Als Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufnahmeprüfungen gem. § 1 Abs. 1 in Präsenz haben die StudienwerberInnen vor Beginn der Aufnahmeprüfung einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorzulegen. Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr gilt:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 („PCR-Test“), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
4. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
6. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.
- (2) StudienwerberInnen, die keinen gültigen Nachweis gem. Abs. 1 erbringen können, dürfen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen und haben das Testgelände zu verlassen.

§ 3

Personen, die an der Durchführung eines Aufnahmeverfahrens mitwirken und bei der Aufnahmeprüfung vor Ort sind, müssen über einen Nachweis gem. § 2 Abs. 1 verfügen.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am auf ihre Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Graz folgenden Tag in Kraft und ersetzt die Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie bei Eignungs- und Aufnahmeverfahren, Mitteilungsblatt vom 30.06.2021, 37.c Stück, 100. Sondernummer.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30.09.2021 außer Kraft.

Der Rektor:
Polaschek